

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Magold, Freudenstadt,
Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 64.

1837.

Freitag,

18. August.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königl. Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb.
Herrenberg. Unter Beziehung auf die
MinisterialVerfügung vom 25. März d. J.
in Betreff des Einsammelns von Haderlum-
pen, als Stoffen der Papierbereitung (Re-
gierungsBl. Nro. 17) hat das K. Ministe-
rium des Innern in Ansehung der gegen
das Ausland zu beobachtenden Reciprocität
Folgendes zu erkennen gegeben:

Nach §. 6 der gedachten Verfügung wer-
den nur Commissionäre ausländischer Papier-
Fabrikanten zum LumpenAuflauf im
Umherziehen von Ort zu Ort, oder Haus zu
Haus, und auch diese nur in soweit zuge-
lassen, als in ihren Staaten das Gleiche ge-
gen Württemberg beobachtet wird.

Diese Reciprocität findet dormalen im
Königreich Baiern Statt, weshalb auf die
Papierfabrikanten dies's Staats der Inhalt
des §. 6 vollständig anzuwenden ist. Von
dem Großherzogthum Baden gilt dieses nur
mit der Einschränkung, daß, da bis jetzt die
diesseitigen Papierfabrikanten in Baden nur
durch badische Unterthanen Lumpen einsam-
meln lassen dürfen, hinwiederum den badischen
Papierfabrikanten das Einsammeln im dies-
seitigen Gebiet nur durch hierzu aufgestellte
Württembergische zu gestatten ist.

Auf Hohenzollern Sigmaringen findet bis

jetzt das in §. 6 ausgesprochene Zugeständnis
keine Anwendung, da in diesem Staate die
Lumpensammlung noch als Regal behandelt
wird. Dagegen findet die Bestimmung des
§. 6 in Beziehung auf Hohenzollern Hechingen
volle Anwendung, da in dem Fürstenthum
auf die Dauer des deutschen Zollvereins die
Befugnisse zum Sammeln von Haderlumpen
freigegeben worden ist.

Da von den übrigen Zollvereinsstaaten
noch keine bestimmte Erklärungen über Re-
ciprocitätsleistung vorliegen, und in mehreren
derselben das LumpenEinsammeln, wo nicht
im gesammten Staatsgebiete, so doch in
Theilen desselben noch den Gegenstand eines
niedern Regals oder eines an einzelne Fa-
briken verliehenen Monopols bildet, so ist,
wenn Papierfabrikanten dieser Staaten im
diesseitigen Gebiet Lumpen einsammeln zu
lassen beabsichtigen sollten, nach §. 7 der
Verfügung zu verfahren, somit die Zulassung
des beabsichtigten Einsammelns von der Bei-
bringung des hier geforderten Zeugnisses in
Betreff der Reciprocität abhängig zu machen.
Im Fall des Nachweises der letzteren sind die
Modalitäten des zu gestattenden Einsammelns
innerhalb der Bestimmungen des §. 6 der
Verfügung nach dem Umfang der in dem
fremden Staat zugesicherten Reciprocität zu
bemessen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für den
Fall, daß Papierfabrikanten ausländischer,



nicht zum Zollverein gehörigen Staaten im diesseitigen Gebiet Hadelumpen einsammeln zu lassen wünsch. n. sollten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen der MinisterialVerfügung auf den nicht in der §. 1 bezeichneten Weise, sondern im gewöhnlichen Handelsweg betriebenen Lumpenaufkauf keine Anwendung finden.

Hienach haben sich die OrtsVorfesher in vorkommenden Fällen zu achten.

Den 16. August 1837.

R. Oberämter,
Engel. Friz.
Dillenius. Marz.

Magold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. In Folge einer Anzeige der Regierung des Faktkreises, daß die in der Kaminseger Instruction vom 12. Oktbr. 1810, §. 5 vorgeschriebene Beurkundung der von den Kaminseger über die Kaminreinigung zu führenden Register durch die Hausbewohner beinahe nirgends beobachtet werde und in Betracht der natürlichen Schwierigkeiten der Durchführung dieser Vorschrift so wie der in dem eigenen Interesse der Kaminseger liegenden Bürgschaft gegen Versäumung des periodischen Reinigens der Kamine, hat das R. Ministerium des Innern verfügt, daß von der Forderung jener Beurkundung abgesehen werden könne, wogegen aber darüber zu halten ist, daß im Uebrigen von den Kaminseger die angeordneten Registervorschrift gemäß geführt und ihre periodische Anwesenheit in den Gemeinden außerhalb ihres Wohnortes Behufs der Reinigung der Kamine jedesmal von dem OrtsVorfesher in dem Register beurkundet werde.

Dies wird den OrtsVorfesher zur Kenntniß und mit dem Auftrage mitgetheilt, daß wo sich ein Kaminseger befindet, diesem hiervon Eröffnung zu machen und das Protokoll hierüber binnen 8 Tagen anher vorzulegen.

Den 17. August 1837.

R. Oberämter,
Engel. Friz.
Dillenius. Marz.

Oberamt Magold.

Magold. Das R. Ministerium des Innern wünscht rücksichtlich der Entschädigung der Zehentberechtigten bei Verwendung ze-

hentbarer Grundstücke zu StraßenAnlagen die ältere und neuere Praxis genau zu kennen, und es ist deswegen das Oberamt beauftragt zuverlässige Erkundigung dißfalls einzuziehen.

Die Gemeinderäthe erhalten daher den Auftrag binnen 8 Tagen Bericht darüber zu erstatten, ob bei den in dem Bezirke in älterer oder neuerer Zeit vorgekommenen neuen Straßen oder CanalAnlagen, Correkationen zc. von den Zehentberechtigten eine Entschädigung gefordert und ob und wie sie ihnen bewilligt worden sey. Insbesondere ist das Geschehene in denjenigen Gemeinden genau zu erheben, wo der Zehnten nicht dem Staat, sondern der Hofdomänenkammer, Standesherrn, oder Mittergütsbesitzern, Pfarreien, Stiftungen zc. zusteht. Auch ist zu erheben und anzuzeigen, ob da wo die Gemeinde Viehweiden angelegt oder corrigirt hat, eine Entschädigung gefordert und geleistet worden sey.

Den 17. August 1837.

R. Oberamt,
Engel.

Magold. Johann Bühler von Mindebach, welcher einen Knaben zu Ebhausen vom Ertrinken gerettet hat, wird wegen seiner muthvollen und menschenfreundlichen Handlung, im Auftrage des R. Ministeriums des Innern hiemit öffentlich belobt.

Den 14. August 1837.

R. Oberamt,
Engel.

Magold. Die bestehenden für die Revision und Abhör der Gemeinde- und Stiftungerechnungen festgesetzten Sporteln sind von sämtlichen im letzten Jahr abgehörten Rechnungen mit Ausnahme der von Börsingen und Wenden mit nächstem Boten unfehlbar einzusenden.

Den 16. August 1837.

R. Oberamt,
Engel.

Magold. Nachbenannte Soldaten haben zu den dißjährigen Kriegsbungen, am 4. September d. J. unfehlbar, und spätestens Vormittags um 10 Uhr bei ihrem Regiment einzurücken. Für den Fall, daß Einer oder der Andere derselben durch Krankheit zc. hieran gehindert wäre, hat er ein ärztliches



oder gemeinderätliches Zeugniß hieher zu senden.

Es wird am 4. September für diese Soldaten bereits in der Montage gelocht, und hat jeder später als Vormittags 10 Uhr einrückende Strafe zu gewarten. Es hat sich deshalb jeder die Zeit seines Abgangs von Haus auf seinem Urlaubspasse benützen zu lassen, um daraus entnehmlich zu können, ob er sich frühzeitig genug auf den Weg zum Regiment begeben habe.

Vorsiehendes haben die Ortsvorsteher den nachbenannten Soldaten zu eröffnen und hierüber bei Strafvermeidung eine Urkunde mit nächstem Boten hieher zu senden.

Nagold den 17. August 1837.

R. Oberamt, Engel.

- 1) Soldat Christian Walz von Monhardt, Walddorf.
- 2) • Jakob Behler von Efringen.
- 3) • Johann Georg Kern von Enzthal, Simmersfeld.
- 4) • Christian Rin von Haiterbach.
- 5) • Carl Eberhard Großhans v. Berned.
- 6) • Johann Georg Gauß v. Süß.
- 7) • Wilhelm Breuning v. Schiettingen.
- 8) • Johann Georg Schittenhelm von Simmersfeld.
- 9) • Johann Georg Zeitter von Ober-Schwandorf.
- 10) • Leo Reichert von Schiettingen.
- 11) • Johann Georg Lenz von Rohrdorf.
- 12) • Christian Horland von Nagold.
- 13) • Christian Heller von Nagold.
- 14) • Johann Martin Henne v. Mindersbach.
- 15) • Christian Proß von Belhingen.
- 16) • Lorenz Friedrich Müller v. Gältlingen.
- 17) • Christian Gallmann v. Emmingen.
- 18) • Gottlieb Klent von Unterthalheim.
- 19) • Johann Jakob Beuttler v. Efringen.
- 20) • Wilhelm Bus von Schiettingen.
- 21) • Fayer Heller von Oberthalheim.
- 22) • Georg Andreas Bayer v. Ueberberg.

Oberamt Horb. Höchstem Finanzministerialbefehle gemäß, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, den in ihren Gemeinden befindlichen Wirthen bekannt zu machen:

1) Daß die Einhaltung der im Art. 12 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes gegebenen Bestimmung, wonach sämtliche Fässer in den Kellern der in der Absichtsbehandlung noch stehenden Wirthe von der ordentlichen Behörde geeicht seyn müssen, auch von dem im Art. 10 des Gesetzes vorgeschriebenen verlangt werden muß, welche am Schlusse der Accordszeit wieder eintretende Absichtsbehandlung einen Zustand des Kellers und der Fässer erfordert, der die Behandlung des Wirths nach dem Abfische zu jeder Zeit möglich macht.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat diejenige Strafe zu Folge, welche wegen Verletzung gegen die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung bei den übrigen Wirthen Anwendung findet.

Betreffend sodann

2) die in Anregung gebrachte Frage, ob auch diejenigen Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Weine herb eingekührt werden, mit der württembergischen Eiche versehen seyn müssen, so ist diese Frage in Absicht auf die Befuhr der aus dem Auslande eingehenden Waine zu verneinen, wenn die Fässer nicht zugleich zum Einlegen des Weins verwendet werden.

Es sind in dieser Beziehung durch die R. Verordnung in Betreff der Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande vom 6. Juni 1836 (Reg. Bl. S. 255) und die Ministerialverfügung vom 12. Sept. v. J. in Betreff des nehmlichen Gegenstandes (Reg. Bl. S. 459) in Verbindung mit der weiteren Ministerialverfügung vom 11. Nov. 1836 in Betreff der Weinurkunden für Wirthe (Reg. Bl. S. 632) die nöthigen Controlmaßregeln bereits getroffen worden und es liegt in der Natur der Sache, daß die Befuhr solcher Weine aus dem Auslande auch in Fässer gefüllt werden muß, welche nicht mit der württembergischen Eiche versehen sind wogegen es allerdings die Obliegenheit des Wirthes ist, über den Gehalt des Fasses gegen den Acciser nach Maasgabe der Instruction vom 11. Decbr. 1827 Art. 8 Satz 3 sich gehörig auszuweisen, auch letzterem unbenommen seyn muß sich im Unstads-



fallt von dem Faßgehalte durch Anordnung des Eichens zu überzeugen.

Dagegen ist, wenn gleich das Gesetz Art. 12 sich auf das Eichen der Fässer in den Kellern bezieht, dennoch darauf zu bestehen, daß bei dem Verladen und Beiführen von Wein aus dem Innlande nur solche Fässer gebraucht werden, welche mit der württembergischen Eiche versehen sind, indem diese Maasregel in dem Gesetze, Art. 9 ihre Begründung findet, wonach in den Ladscheinen auch die Quantität des verladenen Getränks bezeichniet werden muß, welche Vorschrift die Angabe des Eichgehalts, worunter bei Versendungen im Innlande nur der württembergische Eichgehalt verstanden seyn kann, voraussetzt. Uebrigens sind die Wirthe nach Maasgabe der disßälligen Vorschriften der Instruktion gehalten, diejenigen Fässer, welche nicht nur zur Beiführung des Weines dienen, sondern zur Benützung im Keller bestimmt sind, mögen sie auch vom Auslande kommen, vorschriftsmäßig eichen zu lassen.

Den 14. August 1837.

R. Ober- und Cameralamt,
Dillenius. Majer.

Horb. Die Ortsvorsteher haben den Bierbrauern ihrer Gemeinden die Verfügung R. Finanzministeriums vom 18. v. M. (Regierungsblatt Nro. 39, S. 372) betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer sogleich gehörig bekannt zu machen, und dieses Reg. Blatt sowie gegenwärtige Nummer des Intelligenzblatts augenblicklich den betreffenden Accisern zur Einsicht mitzutheilen.

Den 14. August 1837.

R. Ober- und Cameralamt,
Dillenius. Majer.

Horb. [Geld auszuleihen.] Die unterzeichnete Stelle wurde höhern Orts beauftragt, einen paratliegenden GeldVorrath von circa 1000 fl. gegen genügende Sicherheit und 1/2 jährige Aufkündigung auszuleihen. Diejenigen Corporationen oder Privaten nun, welche diese Summe aufzunehmen wünschen, wollen sich an das disßeitige Oberamt wenden, um das Weitere namentlich hinsichtlich des Zinsfußes zu vernehmen.

Den 9. August 1837.

R. Oberamt, Dillenius.

Horb. [An die Ortsvorsteher.] Die Schultheißenämter der zum Forstamte Bebenhausen gehörigen Orte werden andurch benachrichtigt: daß in dem Quartal Janr., Febr. und Merg d. J. keine Forststraf-Antheile gefallen seien. Hiernach sind unter Bezugnahme auf diesen Erlaß, Urkunden zu fertigen und den Gemeinderechnungen beizulegen.

Den 7. August 1837.

R. Oberamt,
Dillenius.

Oberamtsgericht Nagold.

Wildberg, Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] Gegen Johann Michael Wackenhut Schuhmachermeister in Wildberg ist der Saut erkannt worden für den Fall, daß kein Vergleich zu Stande kommt. Dessen Gläubiger und Bürgen haben daher am

Montag den 18. September d. J.

Morgens 8 Uhr

in dem Stadtrathszimmer zu Wildberg entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte bei der Schuldenliquidation zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte zu beweisen, auch sich über einen Vergleich zu erklären.

Wer dieser Vorladung nicht Folge leistet, wird, wenn seine Ansprüche aus den GerichtsAkten nicht zu ersehen sind, in der nächsten auf die Schuldenliquidation folgenden Gerichtssitzung von der Masse ausgeschlossen.

Nagold den 16. August 1837.

R. Oberamtsgericht
Straub.

Nagold. [Testaments-Eröffnung.] Die am 29. Mai d. J. verstorbene Wittwe des Fuhrmanns Jakob Maier von Nagold, Elisabeth Barbara, geb. Romann hat am 28. Febr. 1836 eine letztwillige Verordnang hinterlassen, worinn sie ihrem Bruder, Johannes Romann, der im Jahr

1817 nach Rußland ausgewandert seyn soll, übergangen hat. Ueber den Aufenthalt dieses Bruders ist aber nichts Näheres bekannt, weswegen demselben hiemit durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung eine Frist von 60 Tagen anberaumt wird, um seine etwaige Einwendungen gegen die genannte — allem Anschein nach übrigens gültige — letztwillige Verordnung vorzubringen, widrigenfalls dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werden würde.

So beschloffen im K. Oberamtsgerichte zu Nagold am 14. August 1857.

Obramtsrichter
Straub.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. [Holzverkauf.]

Montag den 28. dieß

werden auf den sogenannten Waidplätzen der Kronwäldungen Buhlbad und Jagenbach Reviers Buhlbad auf dem Kniebis unweit der Köschenschanze

- : 23 Stück tannene Säglöbhe
- : 77¼ Klafter tannene Scheuter
- : 75 — — Prügel
- : ½ — — birkene Prügel

im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anfügen eingeladen werden, daß die Verhandlung

Früh 9 Uhr

anfangt, und die Zusammenkunft bei dem auf dem Badischen Kniebis zunächst der Köschenschanze befindlichen Weiserschen Wirthshause stattfindet.

Die Käufer haben beim Verkauf $\frac{1}{20}$ tel des Holzwerths gleich baar, den Rest des Kaufschillings aber nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs und vor Abfuhr des Holzes an das K. Kameralamt Dornstetten zu bezahlen — für den Fall einer nachgesuchten Borgfrist aber die

gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit beizubringen.

Den 14. August 1857.

K. Forstamt,
v. Blatzmacher.

Stuttgart. [Zuchlieferung für das K. Militair.] Die Zuchlieferung für das K. Militair wird wieder auf 1 Jahr vom Oktober 18³⁷/₅₈ an diejenigen Kaufleute, Zuchfabrikanten und Zuchmacher des Inlandes überlassen werden, welche nach Qualität und Farbe die preiswürdigsten Musterstücke vorlegen.

Hiebei wird jedoch nicht erfordert, daß ein Lieferant den ganzen Bedarf in allen Farben oder eine große Quantität derselben übernehmen, es können vielmehr auch diejenigen sich bewerben, welche wenigstens die für ein Regiment in einer Farbe erforderliche Ellenzahl auf einen Verfalltermin zu liefern vermögen.

Es sind auch nur von den königsblauen Zuchern No. 1 und 2, von ponceaurothem, sodann von blaumelirtem Manteltuche Musterstücke einzusenden, indem der Bedarf eines Regiments an schwarzem No. 1 und 2 Zuch, sowie an dunkelblauem, der Gleichheit der Qualität wegen, demjenigen Lieferanten übertragen werden wird, welcher die Erfordernisse desselben an königsblauem Zuch zu liefern hat.

Der Termin zur Einsendung dieser Mustertücher ist bis zum 30. September d. J. offen.

Jeder, welcher auf eine dieser 4 Sorten sich einzulassen beabsichtigt, hat ein ganzes Stück Zuch als Muster einzusenden wie er zu dem bestimmten Preise nach Qualität und Farbe das von ihm angebotene Zuchquantum liefern wolle.

In das Musterstück ist beliebig zu bezeichnen und mit einem versiegelten

Zettel zu übergeben, der außerhalb das Zeichen des Luches, innen aber den Namen und Wohnort des Einsenders mit der Erklärung über die Größe der von der Musterorte zu übernehmenden Ellenzahl enthalten muß.

Eine Commission von unbetheiligten Sachkundigen, welcher die Einsender unbekannt bleiben, erkennt über die Preiswürdigkeit der Musterstücke.

Wenn diese Commission ihr Urtheil abgegeben hat, werden die Zettel urkundlich eröffnet, und demjenigen, dessen Muster als das Beste erkannt wurde, die Lieferung inner der Grenzen der von ihm angebotenen Ellenzahl zugeschlagen, der hierüber etwa noch weitere verfügbare Rest aber demjenigen zuerkannt, dessen Muster zunächst nach dem Preiswürdigsten für das Beste erkannt worden ist. Bei gleichen Mustern findet eine Vertheilung des Bedarfs nach Regimentern unter die Einsender im Verhältnisse der angebotenen Ellenzahl statt.

Die Ablieferung erfolgt sodann unmittelbar an die Regimente unter der bei denselben bestehenden Controle genau in der Beschaffenheit des eingesendeten Musters. Die Montirungsverwaltung wird über Preis, Farbenmuster und weitere Bedingungen nach Verlangen mündliche oder schriftliche Auskunft geben.

Den 14. August 1837.

Kriegsassenverwaltung.
Vdt. Kielher.

Christophsthal bei Freudenstadt.
[Fahrnißverkauf.] Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Hofkammeraths von Bloeden werden

am Montag den 4. Sept. d. J.
Kleinodien, Gold und Silber, Bücher, Mannskleider, Schreinwerk, allerlei Haus-

rath, und

am Dienstag den 5. Sept.
vieles Bettgewand und großen Theils seiner Leinwand, je von

Morgens 8 Uhr
an in dem Verwaltungsgebäude zu Christophsthal gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber einladet, aus Auftrag der Erben
den 15. August 1837.

Gerichtsnotar,
Kanzleirath
Klump.

Nebringen, Oberamts Herrenberg.
[PflastererArbeit betreffend.] Die hiesige Gemeinde wird an ihren Ortsstraßen neue gepflasterte Kandel anlegen lassen, solche betragen nach dem Ueberschlag 162

□ Ruthen, diese Arbeit wird am
Donnerstag den 24. August d. J.
im Abstreich an tüchtige Pflasterer vergeben werden, man ladet nun hiezu dieselbe ein, daß sie sich an gedachtem Tag
Vormittags 10 Uhr

mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen auf hiesigem Rathhaus einfinden und der Verhandlung anwohnen mögen.

Den 15. August 1837.

Für den Gemeinderath,
Schultheiß
Fortenbacher.

Mähringen, Oberamts Horb.
[Wirthshaus, Brauerei, Branntweimbrennerei, Bäckerei und GüterVerpachtung.] Der Pacht der diesherrschaftlichen Wirthschaft zum Adler in Mähringen, mit welcher eine gut eingerichtete Brauerei, Branntweimbrennerei und Bäckerei verbunden ist, geht bis Martini d. J. zu Ende und es soll zufolge hohen Auftrags eine neue Verpachtung auf weitere 6 Jahre von Martini 1837 bis Martini



1843 vorbehältlich der Ratification vor-
genommen werden.

Die Verpachtungsobjekte sind folgende:
A. Gebäude.

Das massive und geräumige Wirths-
haus zum Adler, worinn sich im ersten
Stoß die große Wirthsstube, 2 heizbare
Nebenzimmer und die Küche mit einem
laufenden Brunnen befinden. Der 2te
Stoß enthält einen großen Tanzsaal, 5
heizbare Zimmer und 3 Kammern. Unter
dem Dach sind geräumige Fruchtböden.

An dem Wirthshaus befindet sich die
schöne Brauerei und Branntweinbrenne-
rei angebaut und das zum Brauen und
Brennen erforderliche Wasser lauft von
selbst in das Bräuhaus, Wein und Bier-
Keller zum größten Theil neu erbaut,
sind sehr gut und hinlänglich vorhanden,
so wie auch Scheuern, Stallungen und
Futterböden.

B. Güter.

2 Morgen 2 Brtl. Gras- und Rüben-
garten, 6 Morgen 2mädige Wiesen und
44 Jochert Ackers.

Sämmtliche Güter sind von der besten
Qualität in sehr gutem Zustand erhalten
und es liegen davon 33 Jochert an
einander, der Lehenhof genannt.

C. Inventarstücke.

Vieh, Fuhr- und Bauerngeschirr,
gemeiner Hausrath, Fuß- und Handge-
schirr, Betten, Bettzeug, Tischzeug &c.
Heu und Dehnd, zusammen im Werth
von 2000 fl. welche dem Pächter, wenn
er das Inventar nicht ablösen will, nutz-
nießlich überlassen werden.

Zur Verpachtung der Gegenstände
hat man nun

Donnerstag den 14. Sept. d. J.

Vormittags 10 Uhr

festgesetzt und ladet hiezu die Pächtlieb-
haber in die hiesige Rentamtskanzlei mit

dem Bemerken ein, daß nur solche zur
Verhandlung zugelassen werden können,
welche sich durch oberamtsgerichtlich be-
glaubigte Zeugnisse auszuweisen vermögen,
daß sie im Stande sind, eine Caution
von 2000 fl. entweder in Baarem gegen
4 Procent Verzinsung oder in guten
Pfandscheinen, oder aber in liegenden
Gütern zweifach einzulegen.

Die näheren Pachtbedingungen könn-
en bei dem Rentamt inzwischen täglich
vernommen, und die Gebäude, Keller und
Güter beaugenscheinigt werden.

Die H. H. Stadt- und Ortsvorsteher
werden geziemend ersucht, diese Ver-
pachtung ihren Amtsuntergebenen gefäl-
ligst bekannt machen zu lassen.

Den 14. August 1837.

Freih. v. Münch'sches

Rentamt,

Fischer,

Außeramtliche Gegenstände.

Unter mußbach, Oberamts Freun-
denstadt. [Holzverkauf.] An
Bartholomäi den 24. d. M.

Nachmittags 2 Uhr
werden im Wirthshaus zum Ochsen dahier
30 Stämme Floßholz verkauft, worunter

- 4 60ger Bäum,
- 3 50ger Bäum,
- 1 60ger Balken,
- 2 Meß 70ger,
- 3 Meß 60ger,
- 1 Meß 50ger,
- 6 Meß 40ger,
- 1 gemeiner 60ger,
- 2 gemeine 50ger,
- 4 gemeine 40ger,
- 3 30ger und

252 16schähige Säglöße,
im Gemeindewald Wässerleschlag mittelst



öffentlichen Aufstreichs verkauft, wozu man die Kaufslustige höflich einladet.

Den 9. August 1857.

Waldmeister
Frey.

Sindlingen. [WeinAntrag.] Da meine Gesundheitsumstände mir das viele Kellergehen nicht mehr erlauben, so habe ich mich entschlossen meinen Weinhandel aufzugeben und biete hiemit meine sämtliche Weine zum Verkauf an, welche in lauter guten Sorten bestehen und von den Jahren 1834, 35 und 36 sind, namentlich aber habe ich noch vorzüglich 34ger.

Und es wird sich ein Jeder davon überzeugen, daß ich aus obigen Gründen die billigsten Preise daran setzen werde.

Den 13. August 1857.

Franz Carl Walter.

Freudenstadt. [Empfehlung eines Gasthauses.] Ich beehre mich meinen nahen und fernem Freunden und Bekannten die schuldige Anzeige zu machen, daß ich die seit neun Jahren vorm Stuttgarter Thor besessene Bierbrauerei und Gastwirthschaft zur Sonne verkauft, und dagegen das hiesige Gasthaus zum Schwanen hinter dem Rathhaus käuflich an mich gebracht habe, für den mir seither geschenkten Zuspruch verbindlichst dankend, bitte ich denselben unter Zusicherung einer stets reellen und billigen Bedienung auf meine neu erworbene Wirthschaft zu übertragen, und empfehle mich ergebenst.

Im August 1857.

David Habisreiter,
Gastgeber zum Schwanen.

Altenstaig Stadt. [Rekrutions-Schießen.] Auf Verlangen mehrerer Herrn Schützen soll am Bartholomäi-Feiertag den 24. dieses, ein Nummerschießen mit Püschbüchsen aus freier Hand

in meinem Garten veranstaltet werden, ich bin daher so frei, dem erhaltenen Auftrage gemäß, die Herren Schützen der Umgegend zu jener Unterhaltung mit der Bemerkung einzuladen, daß der Anfang

Nachmittags 1 Uhr

seyn solle, und ich mir ein Vergnügen daraus machen werde, meinen werthen Herrn Gäste gut und billig zu bedienen.

Den 14. August 1857.

Kronenwirth
Beutler.

Magold. In einer Tuchfabrik wird gegen angemessene Belohnung ein gewandter WollenSortirer gesucht, der sogleich eintreten kann. Fleiß und gutes Prädikat sind unerläßliche Bedingungen. Das Nähere bei

der Redaktion.

Freudenstadt. [Liegenschafts-Verkauf.] In dem hiesigen Amtsbort Erbsbach wird zu billigem Preis, auf 6 Jahresziele zahlbar verkauft:

Ein halbes Haus sammt Scheuer und Stallung, Hofraithe und Küchengarten, und 1 1/2 Bril. Almandtheil, sowie auch 2 Morgen gutes Ackerfeld nahe beim Haus.

Kaufsliebhaber können das Nähere erfahren bei dem

Commissions-Bureau
des Kaufmann Sturm
in Freudenstadt.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 12. August 1857.

Kernen 1 Schfl.	13fl.	36kr.	15fl.	12kr.	12fl.	48kr.
Roggen 1 —	—fl.	—kr.	8fl.	48kr.	—fl.	—kr.
Bersten 1 —	—fl.	—kr.	9fl.	—kr.	—fl.	—kr.
Haber 1 —	6fl.	—kr.	5fl.	40kr.	5fl.	20kr.

Berichtigung.

In No. 62, S. 409 Spalte 2, Linie 5, lies statt vereinen, verneinen.